



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/1333
Titel	Sistirung.
Datum	09.08.1902
P.	484

[p. 484] Mit Zuschriften vom 9. Juni und 21. Juli 1902 ersucht Herr J. Karrer, a. Steinhauer, in Humlikon, um Wiedererwägung des Regierungsbeschlusses vom 29. Mai 1902, betreffend Sistirung der Strafuntersuchung gegen seinen Schwiegersohn Joachim Bischofs, Landwirt zum Wiesental, Andelfingen und Konsorten betreffend Betrug (Manipulationen des Käufers und des Notariates zur Unterschiebung eines anderen als des vereinbarten Kaufpreises für seine Liegenschaft).

Petent beantragt diese Untersuchungssache der Staatsanwaltschaft zur Führung zu überweisen, da sich das Statthalteramt Andelfingen von dem Angeschuldigten habe beeinflussen lassen.

Der Vertrag über die Fahrhabe hätte auf 4500 Fr. statt auf 2500 Fr. lauten sollen; somit sei er um 2000 Fr. betrogen worden. Von den 2500 Fr. seien ihm ferner 700 Fr. vorenthalten worden. Der Betrag, um welchen er betrogen worden, belaufe sich im ganzen auf mehr als 2787 Fr.

Es kommt in Betracht:

Laut den bei den Akten liegenden Urkunden vom 27. März 1894 wurde die Liegenschaft für 30,000 Fr. und die Fahrhabe für 2500 Fr. verkauft. Diese Urkunden sind vom Petenten selbst eigenhändig unterzeichnet. Die jetzigen Zuschriften enthalten ebensowenig wie die früheren Angaben von Beweismitteln (Zeugen, Urkunden), welche die Behauptung des Petenten erhärten könnten, daß ihm in betrügerischer Weise Verträge mit einem anderen als dem vereinbarten Kaufpreis bei der Unterzeichnung unterschoben worden seien. Der einzige Zeuge, a. Gemeindeschreiber Knöpfli, erinnert sich nicht mehr an den Inhalt des im Jahre 1894 von ihm aufgesetzten Kaufvertrages. Aus der Aktenlage erhellt überhaupt zu Genüge, daß die zu einer Anfechtung jener Rechtsgeschäfte notwendigen Beweismittel fehlen. Die Staatsanwaltschaft, auf deren Prüfung und Auffassung Petent nunmehr abstellen möchte, war schon zur Zeit der Einstellung der Untersuchung von der Haltlosigkeit, bezw. Unbeweisbarkeit der Strafanzeige überzeugt und beantragte Abweisung des Rekurses. Aus den Ausführungen des Petenten ist mit Sicherheit zu schließen, daß er nie den vollständigen Sachverhalt kannte, da er laut eigener Darstellung Urkunden unterzeichnete, ohne dieselben vorher zu lesen. Auch mangelt es demselben an Kenntnis der Akten, weshalb er bereits erledigte Streitfragen von neuem aufwirft.

Auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten.
- II. Die Kosten bleiben außer Ansatz.
- III. Mitteilung an: a) Herrn J. Karrer, Humlikon; b) die Staatsanwaltschaft; c) die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]